

Merkblatt

Zur Umsetzung der CO₂-Kompensationsregelung in den Verwendungsrichtlinien der Fassungen ab 12/2020

I Ziel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft möchte zu Klimaneutralität und Ressourcenschonung beitragen. Sie ermöglicht daher eine Abrechnung von Kompensationskosten von Dienstreisen der DFG-Geförderten über die ausgezahlten DFG-Fördermittel. Hierzu informierte die DFG in ihren Informationen für die Wissenschaft Nr. 101 / 15. Dezember 2020. Zur Umsetzung der CO₂e¹-Kompensation dienen die nachstehenden Hinweise zur Berechnung der zu kompensierenden CO₂ Tonnage und die weiteren Erläuterungen zur Beschaffung von Kompensationszertifikaten.

II Hinweise zur Berechnung der zu kompensierenden CO₂ Tonnage einer Dienstreise

Grundsätzlich können Reiseleistungen kompensiert werden, die nicht bereits klimaneutral erbracht werden (wie z. B. Fernreisen Deutsche Bahn). Bietet der Reisedienstleister mit der Durchführung der Reiseleistung eine Kompensation an (optional oder bereits inkludiert), kann diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Ausgaben können mit Projektmitteln finanziert werden. Bei Reiseleistungen, bei denen CO₂e-Emissionen entstehen und kompensiert werden müssen, ist zunächst die CO₂ Tonnage zu

¹ Kohlendioxid-Äquivalent

berechnen. Weist der Reisedienstleister auf den Reise-/Abrechnungsunterlagen bereits eine CO₂ Tonnage aus, darf diese Angabe der Kompensation zugrunde gelegt werden.

Grundsätzlich sind bei fehlenden Angaben (Flugzeug-/Fahrzeugtyp) geeignete Schätzungen zulässig bzw. es kann eine Berechnung ohne Typenbezeichnung durchgeführt werden. Die Berechnung sollte als abrechnungsbegründendes Dokument zu den Projektunterlagen abgelegt werden und ist auf Anforderung vorzulegen.

Pro emittierter Tonne Kohlendioxid kann ein sog. CO₂-Zertifikat erworben werden. Die Beschaffung der Zertifikate ist durch die Geförderten nach den Vorgaben der Verwendungsrichtlinien zu organisieren und durchzuführen. Dabei ist es zulässig, die Beschaffung gesammelt für alle Dienstreisen pro Kalenderjahr durchzuführen.²

Bei der Beschaffung des Zertifikates achten Sie bitte auf die CDM-Zertifizierung bzw. die Einhaltung des Goldstandards. Weitere Informationen zur freiwilligen Zertifikatbeschaffung finden Sie auf den www-Seiten des Umweltbundesamtes.

III Die besondere Berichtspflicht zur CO₂-Kompensation ist entfallen. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Verwendungsrichtlinien zum Nachweis der Projektmittel.

Die tatsächliche Verausgabung der Mittel für die CO₂-Kompensation der Dienstreisen ist im Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr wie üblich als Reisekosten bzw. wo dies nicht im Vordruck für den Verwendungsnachweis vorgesehen ist, als Sachmittel nachzuweisen.

Weitere Informationen zur CO₂-Kompensation in DFG-Fördervorhaben finden Sie unter:

www.dfg.de/co2-kompensation

² Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen von **haushaltsjahrgebundenen** Projektförderungen eine Kompensation aus Mitteln des jeweiligen Kalenderjahres nur erfolgen kann, wenn die Kompensationszahlungen auch im entsprechenden Kalenderjahr tatsächlich abfließen. Zum Beispiel: Sollen Dienstreisen im Jahr 01 mit Mitteln der Bewilligung des Jahres 01 kompensiert werden, muss die Zahlung bis spätestens zum 31.12. des Jahres 01 abgeflossen sein. Erfolgt der Abfluss der Kompensationsmittel erst im Jahr 02, können die Kompensationsausgaben nur mit Mitteln der Bewilligung für das Jahr 02 abgerechnet werden.

IV Allgemeiner Hinweis zum Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Projekt beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz

V Berechnungen der CO₂e über vom Umweltbundesamt gestützte Rechner

Über den Link www.uba.co2-rechner.de oder www.klimaktiv.de gelangen Sie zu beispielhaften Berechnungsmöglichkeiten; eine direkte Berechnungsmöglichkeit finden Sie zudem unter https://uba-event-free.co2ckpit.de/de_DE/footprint/, sowie über die Hinweise des Umweltbundesamtes. Achten Sie bei der Auswahl des Rechners bitte darauf, dass er vom Umweltbundesamt unterstützt wird.